

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



41. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 05.11.2015

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Feststellung des Jahresabschlusses und Lagebericht für den Betrieb Straßenbau und –unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2014.	314
--	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Bleckede	8. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder des Rates, ehrenamtlich tätige Personen und Ortsvorsteher in der Stadt Bleckede (Entschädigungssatzung)	314
	Hinweisbekanntmachung zum Bebauungsplan Bleckede Nr.31 „Neulanden I“ der Stadt Bleckede	315
	Satzung der Stadt Bleckede über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt / Schlossensemble“ (Sanierungssatzung)	316
Gemeinde Amt Neuhaus	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2015	323
Samtgemeinde Amelinghausen	7. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Amelinghausen	324
	2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe	324
Samtgemeinde Bardowick	Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeinestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Wittorf	325
	Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wittorf	327
Samtgemeinde Gellersen	2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016	331
	Bebauungspläne der Gemeinde Kirchgellersen	333

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg	Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg Abfallsatzung (AbfS) vom 19.10.2015	333
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg Abfallgebührensatzung (AbfGS) vom 19.10.2015	350

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	Ladung Flurbereinigung Stapel	353
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Dellien	355

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Feststellung des Jahresabschlusses und Lagebericht für den Betrieb Straßenbau und –unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2014

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2014 wurden durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom 12.10.2015 nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Spils ad Wilken, Raßmann + Partner, Uelzen vom 29.06.2015 lautet gemäß § 28 Eigenbetriebsverordnung wie folgt (auszugsweise):

„...Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg bestätigt, dass nach der am 29.06.2015 abgeschlossenen Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Spils ad Wilken, Raßmann + Partner, Uelzen, die Buchführung, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 und der Jahresabschluss zum 31.12.2014 des Betriebs Straßenbau und –unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg, Embsen) den Rechtsvorschriften entsprechen.

Die Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgte im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und zur Auswertung vorgelegen.

Ergänzende Bemerkungen entsprechend § 32 Abs. 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung werden nicht getroffen.

Lüneburg, 09.07.2015

Uder

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses des Kreistages am 12.10.2015 wurde gleichzeitig

- a) die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2014 und
 - b) die Verwendung des in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschusses
- beschlossen.

Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 253.421,86 € wird gemäß § 12 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wie folgt verwendet:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 253.421,86 € wird gem. § 12 Abs. 2 EigBetrVO in die Erneuerungsrücklage eingestellt.

Die bisher in die Gewinnrücklage eingestellten Beträge in Höhe von 952.500,65 € werden ihrem Zweck entsprechend in die Erneuerungsrücklage umgegliedert.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 9. November 2015 bis zum 13. November 2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Betriebs Straßenbau und –unterhaltung, Heidbergstraße 2 in 21409 Embsen öffentlich aus.

Embsen, 20. Oktober 2015

Seegers, Betriebsleiter

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

8. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder des Rates, ehrenamtlich tätige Personen und Ortsvorsteher in der Stadt Bleckede (Entschädigungssatzung)

Aufgrund §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 folgende 8. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7

Aufwandsentschädigungen und Nebenkostenpauschalen für die Ortsvorsteher und Archivpfleger

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Der ehrenamtlich als Verantwortlicher für das Dörfergemeinschaftshaus Elbmarsch Tätige erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten.

Artikel II

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Bleckede, den 15. Oktober 2015

Böther
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung zum Bebauungsplan Bleckede Nr.31 „Neulanden I“ der Stadt Bleckede

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner Sitzung am 15.10.2015 den Bebauungsplan Bleckede Nr.31 „Neulanden I“, beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



(ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan Bleckede Nr. 31 „Neulanden I“ mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Bleckede, Lüneburger Str. 2a, 21354 Bleckede, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bleckede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bleckede Nr. 31 „Neulanden I“ in Kraft.

Bleckede, den 16.10.2015

gez. Jens Böther
Bürgermeister

Satzung der Stadt Bleckede über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt / Schlossensemble“ (Sanierungssatzung)

Aufgrund des § 142 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 15.10.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt / Schlossensemble“.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Sanierungsgebiet „Innenstadt / Schlossensemble“ umfasst einen Bereich von ca. 43.608 ha.
 (2) Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Bleckede:

Flur	Flurstück	Fläche	Straße	Hausnummer	FG
20	3/21	29192	Am Bleckwerk	13	nein
11	8/4	1332	Am Hafen	1	ja
11	8/5	763	Am Hafen	1 A	nein
11	27/6	10	Am Hafen	2	ja
11	29/2	144	Am Hafen	2	nein
11	6/60	1173	Am Hafen	3	nein
11	27/5	236	Am Hafen	4	ja
11	55/8	119	Am Hafen	4	nein
11	10/5	1547	Am Hafen	5	nein
11	55/4	41	Am Hafen	5	nein
11	27/3	1226	Am Hafen	6	ja
11	27/7	381	Am Hafen	6 A	nein
11	13/2	697	Am Hafen	7	nein
11	25/1	702	Am Hafen	8	nein
11	55/6	109	Am Hafen	8	nein
11	14/3	288	Am Hafen	9	nein
11	24/1	1947	Am Hafen	10	nein
11	22/1	413	Am Hafen	12	nein
11	53/12	88	Am Hafen	12	nein
11	54/8	25	Am Hafen	12	nein
11	20/2	1164	Am Hafen	14	nein
11	18/2	1599	Am Hafen	16	nein
11	6/59	6107	Am Hafen		nein
11	55/7	1759	Am Hafen		ja
11	10/8	6	Am Hafen		nein
11	54/7	332	Am Hafen		nein
11	209/37	440	(Am Hafen / Sanddeich)		nein
11	210/37	857	(Am Hafen / Sanddeich)		nein
11	34/1	929	(Am Hafen / Sanddeich)		nein
21	36/23	1818	Bahnhofstraße		ja
20	15/1	560	Bahnhofstraße	1	nein
20	14/11	1624	Bahnhofstraße	1	nein
15	11/7	560	Bahnhofstraße	2	ja
15	119/72	17	Bahnhofstraße	2	ja
20	8/10	1592	Bahnhofstraße	2 A, B + C	nein
20	8/13	1324	Bahnhofstraße	2 D	nein
20	3/7	601	Bahnhofstraße	4	nein
20	3/17	450	Bahnhofstraße	4 A	nein
20	3/13	584	Bahnhofstraße	4 B	nein
20	23/4	766	Bahnhofstraße	5	nein
20	3/18	599	Bahnhofstraße	6	nein
20	20/11	763	Bahnhofstraße	7	nein
21	143/2	65	Bahnhofstraße	8	nein
21	36/19	3529	Bahnhofstraße	8	nein
21	36/20	830	Bahnhofstraße	8	nein
21	40/5	211	Bahnhofstraße	8	nein
20	25/5	1492	Bahnhofstraße	9 + 11	nein

21	36/10	1296	Bahnhofstraße	10	nein
21	41/2	974	Bahnhofstraße	12	nein
20	26/1	2873	Bahnhofstraße	13	nein
20	31/2	1076	Bahnhofstraße	17	nein
20	36/4	1159	Bahnhofstraße	17	nein
20	31/3	112	Bahnhofstraße	19	nein
20	180/38	862	Bahnhofstraße	19	nein
20	36/5	19	Bahnhofstraße	19	nein
20	38/2	18	Bahnhofstraße	19	ja
21	43/17	731	Bahnhofstraße	21	ja
21	48/8	1562	Bahnhofstraße	23	ja
21	48/7	800	Bahnhofstraße	27	ja
20	5/16	1132	Bahnhofstraße		nein
15	71/10	439	Bahnhofstraße		ja
15	71/9	158	Bahnhofstraße		ja
15	71/6	616	Bahnhofstraße		ja
20	3/10	200	Bahnhofstraße		nein
20	20/10	412	Bahnhofstraße		nein
20	8/12	219	Bahnhofstraße		nein
20	3/16	1553	Bahnhofstraße		nein
20	3/19	631	Bahnhofstraße		nein
20	14/14	3883	Bahnhofstraße		nein
21	143/1	202	Bahnhofstraße		nein
21	339/137	127	Bahnhofstraße		nein
21	36/18	551	Bahnhofstraße		nein
21	36/21	2470	Bahnhofstraße		nein
21	36/22	863	Bahnhofstraße		nein
21	36/23	1818	Bahnhofstraße		nein
20	3/4	427	(Am Bahnhof - Bahnhofstraße)		nein
20	15/2	619	(Achtergärten - Bahnhofstraße)		nein
20	126/22	560	(Achtergärten - Bahnhofstraße)		nein
20	34/1	1700	(Achtergärten - Bahnhofstraße)		ja
20	36/3	720	(Achtergärten - Bahnhofstraße)		ja
20	40/7	745	(Achtergärten - Bahnhofstraße)		ja
20	25/6	36	(Achtergärten - Bahnhofstraße)		ja
21	52/8	1986	Breite Str.	1	ja
14	10/4	455	Breite Str.	2	ja
21	49/4	999	Breite Str.	3	ja
14	88/12	926	Breite Str.	4	ja
21	48/6	838	Breite Str.	5	ja
14	13/4	1200	Breite Str.	6	ja
14	43/1	78	Breite Str.	6	ja
21	190/46	191	Breite Str.	7	ja
14	13/3	1583	Breite Str. + Stadtdeich 5	8	ja
21	44/4	586	Breite Str.	9	ja
14	16/9	126	Breite Str.	10	ja
14	55/15	170	Breite Str.	10	ja
15	95/55	186	Breite Str.	11	ja
14	16/8	439	Breite Str.	12	ja
15	52	187	Breite Str.	13	ja
14	16/15	162	Breite Str.	14	ja
14	16/13	716	Breite Str.	14 A	ja
15	53/3	1210	Breite Str.	15	ja
14	17/7	1001	Breite Str.	16	ja
15	51/2	539	Breite Str.	17	ja
15	49/1	515	Breite Str.	19	ja
14	82/30	628	Breite Str.	20	ja
15	48/1	484	Breite Str.	21	ja
14	31/3	706	Breite Str.	22	ja
14	16/14	244	Breite Str.	22	ja
15	47/1	552	Breite Str.	23	ja
14	34/5	198	Breite Str.	24	ja
15	46/1	990	Breite Str.	25	ja
14	35/3	498	Breite Str.	26	ja
15	44/1	1027	Breite Str.	27	ja
14	36/2	168	Breite Str.	28	ja

15	43	645	Breite Str.	29	ja
14	38/2	570	Breite Str.	30	ja
15	42/1	633	Breite Str.	31	ja
14	40/2	308	Breite Str.	32	ja
15	39/1	560	Breite Str.	33	ja
14	41/2	954	Breite Str.	34	ja
15	37/1	704	Breite Str.	35	ja
13	54/40	251	Breite Str.	36	ja
15	35/2	653	Breite Str.	37	ja
13	55/40	1314	Breite Str.	38 + 40	ja
15	33/1	1159	Breite Str.	39	ja
15	32/3	649	Breite Str.	41	ja
15	30/1	1939	Breite Str.	43	ja
15	28/1	710	Breite Str.	45	ja
15	26	106	Breite Str.	47	ja
15	25/1	1286	Breite Str.	49	ja
15	24/2	1051	Breite Str.	51	ja
14	47/1	73	Breite Straße		ja
14	43/6	4395	Breite Str.		ja
14	90/12	16	Breite Str.		ja
14	9/2	825	Elbstraße	1	ja
11	30/5	3510	Elbstraße + Fritz-v.d.Berge 1	2	ja
14	5/14	493	Elbstraße	3	nein
11	28/1	450	Elbstraße	4	ja
11	8/3	483	Elbstraße	6	nein
11	6/3	655	Elbstraße	8	nein
11	6/51	919	Elbstraße	10	nein
11	6/58	4040	Elbstraße		ja
21	85/8	897	Ernst-August-Straße	2	nein
21	96/18	354	Ernst-August-Straße	6	nein
21	65/9	741	Ernst-August-Straße	6 A	nein
21	96/19	142	Ernst-August-Straße	8	nein
21	96/20	131	Ernst-August-Straße	10	nein
21	96/21	197	Ernst-August-Straße	12	nein
21	103/2	990	Ernst-August-Straße	17	nein
21	132/12	584	Ernst-August-Straße		nein
21	132/13	1781	Ernst-August-Straße		nein
21	65/10	34	Ernst-August-Straße		nein
21	96/23	100	Ernst-August-Straße		nein
21	96/24	64	Ernst-August-Straße		nein
21	96/25	79	Ernst-August-Straße		nein
21	96/32	59	Ernst-August-Straße		nein
13	30/1	513	Fährweg		ja
15	24/1	661	Friedrich-Kücken-Straße	1	ja
15	21	537	Friedrich-Kücken-Straße	3	ja
16	28/3	96	Friedrich-Kücken-Straße	3	ja
16	30	599	Friedrich-Kücken-Straße	4	ja
15	19/1	550	Friedrich-Kücken-Straße	5	ja
16	101/31	110	Friedrich-Kücken-Straße	6	ja
15	18	565	Friedrich-Kücken-Straße	7	ja
16	102/31	548	Friedrich-Kücken-Straße	8	ja
15	17	424	Friedrich-Kücken-Straße	9	ja
16	32	627	Friedrich-Kücken-Straße	10	ja
15	16/3	440	Friedrich-Kücken-Straße	11	ja
15	16/2	28	Friedrich-Kücken-Straße	11	ja
16	34/1	700	Friedrich-Kücken-Straße	12	ja
15	14/2	133	Friedrich-Kücken-Straße	13	ja
16	35	505	Friedrich-Kücken-Straße	14	ja
15	13/1	548	Friedrich-Kücken-Straße	15	ja
15	14/3	102	Friedrich-Kücken-Straße	15	ja
16	36	185	Friedrich-Kücken-Straße	16	ja
16	93/37	320	Friedrich-Kücken-Straße	18	ja
16	91/24	284	Friedrich-Kücken-Straße	20	ja
15	16/4	331	Friedrich-Kücken-Straße		ja
16	38/4	3394	Friedrich-Kücken-Straße		ja
11	30/6	1420	Fritz-von-dem-Berge-Straße	1 A	nein

21	60/1	259	Fritz-von-dem-Berge-Straße	2	nein
11	30/7	176	Fritz-von-dem-Berge-Straße	3	nein
11	41/2	1562	Fritz-von-dem-Berge-Straße	3	nein
11	56/6	2	Fritz-von-dem-Berge-Straße	3	nein
21	133/10	131	Fritz-von-dem-Berge-Straße	3	nein
21	133/9	37	Fritz-von-dem-Berge-Straße	3	nein
21	68/4	6	Fritz-von-dem-Berge-Straße	3	nein
21	65/13	63	Fritz-von-dem-Berge-Straße	4	nein
21	65/8	361	Fritz-von-dem-Berge-Straße	4	nein
11	43/10	1457	Fritz-von-dem-Berge-Straße	5	nein
21	133/8	131	Fritz-von-dem-Berge-Straße	8	nein
21	549/133	3	Fritz-von-dem-Berge-Straße	8	nein
21	68/3	284	Fritz-von-dem-Berge-Straße	8	nein
11	30/4	41	Fritz-von-dem-Berge-Straße		ja
11	41/3	6	Fritz-von-dem-Berge-Straße		nein
11	41/4	11	Fritz-von-dem-Berge-Straße		nein
11	56/10	32	Fritz-von-dem-Berge-Straße		nein
11	56/14	7197	Fritz-von-dem-Berge-Straße		nein
11	56/7	2	Fritz-von-dem-Berge-Straße		nein
11	56/8	24	Fritz-von-dem-Berge-Straße		nein
11	56/9	24	Fritz-von-dem-Berge-Straße		nein
21	65/12	93	Fritz-von-dem-Berge-Straße		nein
21	43/12	610	Gartenstraße	1	ja
21	43/15	9	Gartenstraße	1	ja
21	44/6	15	Gartenstraße	1	ja
21	43/11	15	Gartenstraße	1	ja
21	44/5	1341	Gartenstraße	1 A	ja
15	57/5	1331	Gartenstraße	2	ja
21	43/16	3	Gartenstraße	3	ja
20	38/3	736	Gartenstraße	4	ja
20	38/4	331	Gartenstraße	4 A	ja
21	418/43	698	Gartenstraße	5	ja
20	182/38	1148	Gartenstraße	6	ja
21	419/43	695	Gartenstraße	7	ja
20	179/38	1133	Gartenstraße	8	ja
21	43/8	601	Gartenstraße	9	ja
20	38/1	638	Gartenstraße	10	ja
15	57/3	14	Gartenstraße		ja
15	73/6	3181	Gartenstraße		ja
21	43/5	1105	Gartenstraße		ja
17	48/8	1503	Geheimrat-Brandes-Str.	1 A	nein
17	48/3	1216	Geheimrat-Brandes-Str.	1 B	nein
16	105/3	727	Geheimrat-Brandes-Str.	2	ja
17	40/2	722	Geheimrat-Brandes-Str.	3	nein
16	109/3	811	Geheimrat-Brandes-Str.	4	ja
17	40/1	1497	Geheimrat-Brandes-Str.	5 + 5 A	nein
16	3/8	697	Geheimrat-Brandes-Str.	6	ja
17	35/2	497	Geheimrat-Brandes-Str.	7	nein
16	3/13	697	Geheimrat-Brandes-Str.	8	ja
17	35/4	474	Geheimrat-Brandes-Str.	9	nein
16	44/27	1534	Geheimrat-Brandes-Str.		ja
16	3/14	3	(Am alten Amtsgericht)		nein
16	3/4	572	(Am alten Amtsgericht)		ja
16	43/1	161	(Am alten Amtsgericht)		nein
21	58/1	281	Georgstraße	1	nein
21	89/4	583	Georgstraße	2	ja
21	59/1	386	Georgstraße	3	nein
21	91/3	973	Georgstraße	4	ja
21	63/2	2390	Georgstraße	5 + 5 A	nein
21	94/17	2054	Georgstraße	6	ja
21	87/1	876	Georgstraße	7	nein
21	85/4	563	Georgstraße	7 A	nein
21	94/11	430	Georgstraße	8	nein
21	96/27	32	Georgstraße	8	nein
21	85/10	928	Georgstraße	9	nein
21	134/9	1265	Georgstraße		nein

17	42/18	1081	Gerberstr.	1	nein
17	42/23	869	Gerberstr.	2	nein
17	45/5	76	Gerberstr.	2	nein
17	42/27	369	Gerberstr.	3	nein
17	42/26	616	Gerberstr.	3 A	nein
17	42/13	860	Gerberstr.	4	nein
17	42/11	958	Gerberstr.	5	nein
17	33/4	12	Gerberstr.	6	nein
17	42/15	976	Gerberstr.	6	nein
17	67/4	20	Gerberstr.	6	nein
17	31/2	3	Gerberstr.		nein
17	42/21	826	Gerberstr.		nein
17	67/6	181	Gerberstr.		nein
13	44	244	Hartmanns Twiete		ja
15	69/3	1613	Hintergarten	6	nein
15	68/1	785	Hintergarten	8	nein
15	64/1	1044	Hintergarten	16	nein
15	35/3	644	Hintergarten		nein
15	59/1	480	Hintergarten		ja
15	61/2	1055	Hintergarten		nein
15	62/1	500	Hintergarten		nein
15	65/1	685	Hintergarten		nein
15	66/4	327	Hintergarten		nein
15	66/5	111	Hintergarten		nein
15	67/3	601	Hintergarten		nein
17	24/1	1536	Kleinburg	3	nein
17	24/2	1594	Kleinburg	5	nein
17	66/12	33	Kleinburg	5	nein
17	32/7	2410	Kleinburg	7	nein
17	66/13	124	Kleinburg	7	nein
17	20/2	1048	Kleinburg		nein
17	28/6	61	Kleinburg		nein
17	31/4	39	Kleinburg		nein
17	32/8	638	Kleinburg		nein
17	62/7	68	Kleinburg		nein
15	9/8	1219	Lauenburger Str.	1	ja
16	44/25	10	Lauenburger Str.	1	ja
16	23/4	669	Lauenburger Str.	2	ja
15	7/4	657	Lauenburger Str.	3	ja
16	17/4	654	Lauenburger Str.	4	ja
15	6/4	562	Lauenburger Str.	5	ja
15	5/6	521	Lauenburger Str.	neben 5	ja
16	16/8	1983	Lauenburger Str.	6	ja
15	5/5	905	Lauenburger Str.	7	ja
16	12/3	506	Lauenburger Str.	8	ja
16	16/9	321	Lauenburger Str.	8	ja
15	2/4	1978	Lauenburger Str.	9	ja
16	11/4	1025	Lauenburger Str.	10	ja
16	13/5	300	Lauenburger Str.	10	ja
17	49/4	1277	Lauenburger Str.	11	ja
16	6/1	1755	Lauenburger Str.	12	ja
17	52/7	1030	Lauenburger Str.	13	ja
17	52/17	11084	Lauenburger Str.	15	ja
17	48/6	670	Lauenburger Str.	16	nein
17	54/4	670	Lauenburger Str.	17	nein
17	45/9	2541	Lauenburger Str.	18	nein
17	54/1	1687	Lauenburger Str.	19	nein
17	52/12	854	Lauenburger Str.	21	nein
17	54/2	803	Lauenburger Str.	23	nein
17	54/3	672	Lauenburger Str.	23 A	nein
17	28/10	2886	Lauenburger Str.	24	nein
17	28/11	97	Lauenburger Str.	24	nein
17	57/1	2564	Lauenburger Str.	25, 25 A + 27	nein
17	236/54	3296	Lauenburger Str.		nein
16	44/26	2402	Lauenburger Str.		ja
17	239/54	122	Lauenburger Str.	zw. 17 + 21	nein

17	240/54	167	Lauenburger Str.	zw. 17 + 21	nein
17	62/5	62	Lauenburger Str.	zw. 17 + 21	nein
17	64/28	5083	Lauenburger Str.		nein
21	57	435	Lüneburger Str.	1	ja
21	134/8	65	Lüneburger Str.	1	ja
21	52/10	5731	Lüneburger Str.	2 + 2 A	ja
21	254/56	587	Lüneburger Str.	3	ja
21	41/5	166	Lüneburger Str.	4	nein
21	42/5	2704	Lüneburger Str.	4	nein
21	56/1	588	Lüneburger Str.	5	ja
21	40/4	1714	Lüneburger Str.	6	nein
21	55/2	776	Lüneburger Str.	7	ja
21	38/7	2238	Lüneburger Str.	8	nein
21	53/1	560	Lüneburger Str.	9	ja
21	92/2	1190	Lüneburger Str.	9 A	ja
21	95/1	417	Lüneburger Str.	11	nein
21	96/10	443	Lüneburger Str.	11	nein
21	96/29	1058	Lüneburger Str.	13	nein
21	132/8	180	Lüneburger Str.	17	nein
21	96/31	5	Lüneburger Str.	17	nein
21	104/4	1682	Lüneburger Str.	19	nein
21	128/11	14083	Lüneburger Str.		ja
21	286/134	90	Lüneburger Str.		nein
21	474/95	13	Lüneburger Str.		nein
21	38/5	1203	Lüneburger Str.		nein
21	41/6	554	Lüneburger Str.		nein
21	42/6	684	Lüneburger Str.		nein
21	52/7	46	Lüneburger Str.		ja
21	96/26	23	Lüneburger Str.		nein
17	35/5	1629	Marschdeich	1	nein
17	35/6	794	Marschdeich	1 A	nein
17	33/3	3408	Marschdeich	3	nein
17	22/2	3044	Marschdeich	5	nein
17	66/11	3728	Marschdeich		nein
17	66/9	1143	Marschdeich		nein
16	45	133	Reimerstwiete		ja
16	26/3	583	Reimerstwiete		ja
16	22/5	717	Reimerstwiete		ja
16	25/9	584	Reimerstwiete		ja
16	25/10	117	Reimerstwiete		ja
16	25/11	839	Reimerstwiete		ja
11	53/6	208	Sanddeich	1	nein
11	203/36	2435	Sanddeich	2	nein
11	208/37	464	Sanddeich	2	nein
11	38/1	1140	Sanddeich	2	nein
11	39/10	17	Sanddeich	2	nein
11	39/2	48	Sanddeich	2	nein
11	39/6	95	Sanddeich	2	nein
11	53/11	71	Sanddeich	2	nein
22	1/34	1917	Sanddeich	3	nein
22	2/12	99	Sanddeich	3	nein
11	39/7	397	Sanddeich	4	nein
11	39/9	704	Sanddeich	4	nein
11	53/8	249	Sanddeich	4	nein
22	1/33	1064	Sanddeich	5	nein
11	39/8	263	Sanddeich	6	nein
11	40/4	762	Sanddeich	6	nein
11	53/13	4557	Sanddeich		nein
16	29	376	Schlossstr.	1	ja
13	9/2	609	Schlossstr.	2	ja
16	28/2	588	Schlossstr.	3	ja
13	5/2	1978	Schlossstr.	4	ja
16	27/3	550	Schlossstr.	5	ja
13	3/3	795	Schlossstr.	6	ja
16	27/2	771	Schlossstr.	7	ja
13	3/4	751	Schlossstr.	8	ja

16	25/12	478	Schlossstr.	9	ja
12	6/2	8867	Schlossstr.	10	ja
12	6/3	39	Schlossstr.	10	ja
12	10/3	9256	Schlossstr.	10	
16	42/2	121	Schlossstr.	10	ja
16	22/6	1327	Schlossstr.	11	ja
16	19/1	2907	Schlossstr.	13 + 15	ja
16	16/4	2883	Schlossstr.	17	ja
16	13/4	1317	Schlossstr.	19	ja
16	11/5	784	Schlossstr.	21	ja
16	9/6	1616	Schlossstr.	21	ja
16	9/8	803	Schlossstr.	23	ja
16	9/9	233	Schlossstr. hi. 23		ja
16	2/6	430	Schlossstr. zw. 23 + 27		ja
16	3/6	1622	Schlossstr. zw. 23 + 27		ja
16	3/11	656	Schlossstr. zw. 23 + 27		ja
16	3/12	713	Schlossstr. zw. 23 + 27		ja
16	2/5	1197	Schlossstr.	27	ja
13	42/1	3016	Schlossstr.		ja
16	1/1	1341	Schlossstr.		ja
16	42/4	5983	Schlossstr.		ja
14	5/13	862	Stadtdeich	2	nein
14	5/12	925	Stadtdeich	4	nein
14	17/5	1056	Stadtdeich		ja
14	7/6	1205	Stadtdeich		ja
17	63/2	688	Töpferdamm		ja
14	26/1	301	Zollstraße	2	ja
14	17/6	357	Zollstraße	2 A	ja
14	23/5	1248	Zollstraße	4	ja
14	33/4	138	Zollstraße	5	ja
14	33/2	134	Zollstraße	7	ja
13	38/3	537	Zollstraße	8 A	ja
13	38/2	1260	Zollstraße	10 A, B + C	ja
13	39	344	Zollstraße	11	ja
13	37/3	594	Zollstraße	12	ja
13	37/4	580	Zollstraße	12 A + B	ja
13	37/2	28	Zollstraße	14	ja
13	86/35	590	Zollstraße	14	ja
13	34/3	880	Zollstraße	16	ja
13	34/4	1422	Zollstraße	16 A	ja
13	36/1	145	Zollstraße	16 A	ja
13	36/4	49	Zollstraße	16 A	ja
13	29/3	1591	Zollstraße	18	ja
13	26/3	454	Zollstraße	20	ja
13	25/2	472	Zollstraße	22	ja
13	22/1	604	Zollstraße	24	ja
13	43/2	54	Zollstraße	24	ja
13	20/2	561	Zollstraße	26	ja
13	17/1	2769	Zollstraße	28	ja
13	16/1	1273	Zollstraße	30	ja
13	10/3	309	Zollstraße	32	ja
13	10/2	577	Zollstr. hi. 32 / Schlossstr.		ja
13	43/1	2300	Zollstraße		ja
14	44/8	829	Zollstraße		ja
14	46/1	124	Zollstraße		ja

- (3) Die genaue Abgrenzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Ein dieses Gebiet ausweisender Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Er dient jedoch lediglich der Erläuterung dieser Satzung. Eine rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich allein aus Absatz 2.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Flurstücke, sind auf dieses insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 4
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 5
Dauer der Sanierung**

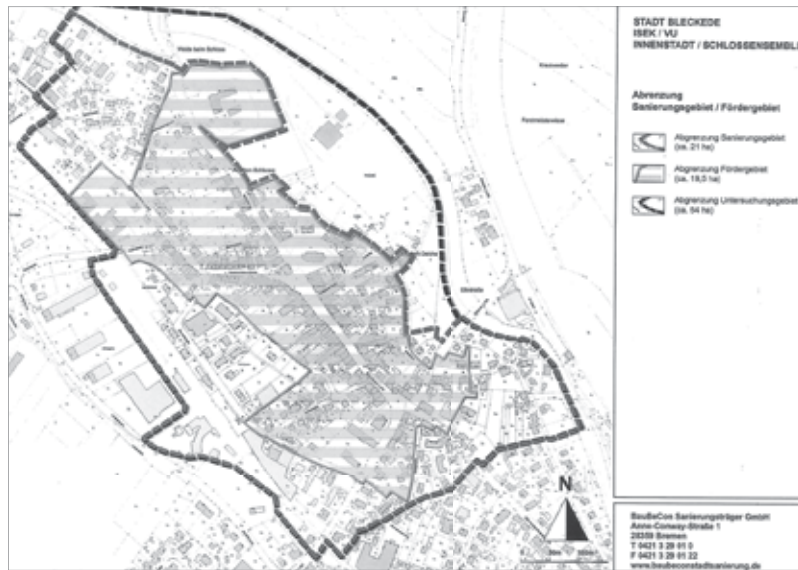
Die Sanierung sollte innerhalb von 10 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg rechtsverbindlich.

Bleckede, den 16.10.2015

Stadt Bleckede
gez. Böther
Bürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in der Sitzung am 01.10.2015 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	7.785.400,- €	414.000,- €		8.199.400,- €
Ordentliche Aufwendungen	10.738.800,- €	483.700,- €		11.222.500,- €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.144.900,- €	414.000,- €		6.558.900,- €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.741.200,- €	483.500,- €		9.224.700,- €
Auszahlungen für Investitionen	565.100,- €	16.000,- €		581.100,- €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	138.100,- €	120.000,- €		258.100,- €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden in einer Hebesatzsatzung gesondert festgesetzt.

Neuhaus, den 01.10.2015

Richter
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 30.10.2015 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/70 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.11.2015 bis einschließlich 17.11.2015 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neuhaus, den 30.10.2015

Richter
Bürgermeisterin

7. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Amelinghausen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 14. Oktober 2015 folgende 7. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Amelinghausen beschlossen:

Artikel I

§ 1 I wird um folgenden Punkt c ergänzt:

- (c) auf Antrag einen Zuschuss für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes für die digitale Ratsarbeit in Höhe von 810,00 €. Scheidet ein Ratsmitglied innerhalb eines Jahres aus, so muss der gewährte Zuschuss zur Hälfte, mithin 405,00 €, zurückgezahlt werden.

Artikel II

Alle weiteren §§ bleiben im Wortlaut unverändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2015 in Kraft.

Amelinghausen, den Oktober 2015

Gemeinde Amelinghausen
- Helmut Völker -
(Gemeindedirektor)

2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner Sitzung am 7. Oktober 2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird um den Absatz c) ergänzt:

- (c) auf Antrag einen Zuschuss für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes für die digitale Ratsarbeit in Höhe von 810,00 €. Scheidet ein Ratsmitglied innerhalb eines Jahres aus, so muss der gewährte Zuschuss zur Hälfte, mithin 405,00 €, zurückgezahlt werden.

Artikel II

Alle weiteren §§ bleiben im Wortlaut unverändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2015 in Kraft.

Amelinghausen, den 14. Oktober 2015

Gemeinde Oldendorf/Luhe
- Abendroth -
(Gemeindedirektor)

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Wittorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 (1) Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) hat der Rat der Gemeinde Wittorf mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am 12.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Wittorf.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Wittorf erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - Erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt.
Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
 1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern,
 2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
 3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Druckerzeugnisse mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts,
 4. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen,
 5. Werbung mit Lautsprechern,
 6. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 7. das Zurschaustellen von Tieren,
 8. motorsportliche Veranstaltungen.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde Wittorf keinen Ersatzanspruch, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen von einem vorbehaltenen Widerruf Gebrauch gemacht wird.

§ 4

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde Wittorf die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde Wittorf ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde Wittorf die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 65 ff Nieders. Gefahrenabwehrgesetz (Nds.GefAG).

§ 5

Haftung

- (1) Die Gemeinde Wittorf haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde Wittorf keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet gegenüber der Gemeinde Wittorf für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet gegenüber der Gemeinde Wittorf dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Gemeinde Wittorf von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde Wittorf aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde Wittorf kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält.

Auf Verlangen der Gemeinde Wittorf sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6

Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis Anträge sind bei der Gemeinde Wittorf mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde Wittorf eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Gemeinde Wittorf kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7

Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden;

2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²,
 - a) wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen, oder
 - b) wenn sie innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt und bei Warenauslagen nicht mehr als 2 m² in Anspruch genommen werden;
 3. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde Wittorf anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen;
 5. das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8

Einschränkung erlaubnispflichtiger Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die die Gemeinde Wittorf als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wittorf.

§ 10

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Gemeinde Wittorf vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG hinaus folgendes:
- Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer
 - entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
 - entgegen § 4 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
 - entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 65 ff Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) durch die Gemeinde Wittorf bleiben unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wittorf, den 12.10.2015

Herbst
Bürgermeister

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wittorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 (1) Nr. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit §§ 18 und 21 Nieders. Straßengesetz (NStrG) hat der Rat der Gemeinde Wittorf mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am 12.10.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Wittorf werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom Wittorf keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5 bis 50,- € entsprechend Absatz 4 zu erheben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind
 - a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
 - b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem/ihrer Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.01. des Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen: mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Wittorf Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wittorf, den 12.10.2015

Herbst
Bürgermeister

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				Mindest- gebühr
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	51,--	5,--			
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je m ² beanspruchter Straßenfläche	102,--	10,--			
2.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt a) bis zu einer Dauer von einer Woche b) bei einer Dauer von mehr als einer Woche je m ² beanspruchter Straßenfläche					5,-- 15,--
3.	Container je Standplatz			10,--		10,--
4.	Lagerung von nicht unter Nr. 2 fallenden Gegenständen für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus je m ² beanspruchter Straßenfläche			1,50	0,50	2,50
5.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m ² beanspruchter Straßenfläche		5,--			25,--
6.	Tribünen, Podeste und ähnliches je m ² beanspruchter Straßenfläche				0,50	5,--
7.	Imbißstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m ² beanspruchter Straßenfläche		5,--			25,--
8.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m ² beanspruchter Straßenfläche		5,--			10,--
9.	Warenauslagen je m ² beanspruchter Straßenfläche		2,50			10,--
10.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke) und Mülltonnenschränke je m ² beanspruchter Straßenfläche	10,--				
11.	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Satzung) je m ² beanspruchter Ansichtsfläche	41,--		10,--		10,--

12.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder in einer Höhe von 4,50 m mehr als 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Satzung) je m² beanspruchter Ansichtsfläche		5,--	1,--	10,--
13.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung a) von 1 Werbeanlage bis DIN A 2 b) von 2 bis 10 Werbeanlagen bis DIN A 2 je Anlage oder von 1 Werbeanlage über DIN A 2 bis DIN A 1 - Gesamtgebühr - c) von mehr als 10 Werbeanlagen bis DIN A 2 je Anlage oder von 1 Werbeanlage über DIN A 2 bis DIN A 1 - Gesamtgebühr -		8,--	8,--	15,--
14.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmasten, Straßenmöblierung je m² beanspruchter Straßenfläche	15,--	2,50		
15.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalte je Person				10,--
16.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprechern b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				25,-- 15,--
17.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Person				8,--
18.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m² beanspruchter Straßenfläche			2,50	0,50
19.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je Pkw b) je LKW oder Zugfahrzeug c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse e) je Motorrad über 250 cm³ Hubraum f) je Motorrad unter 250 cm³ Hubraum oder Mofa			10,-- 15,-- 5,-- 10,-- 8,-- 5,--	10,-- 15,-- 5,-- 10,-- 8,-- 5,--

20.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, sofern sie mehr als 1,50 m in eine oder einen verkehrsberuhigten Bereich oder mehr als 1 m in einen Gehweg hineinragen je m² beanspruchter Straßenfläche	10,--	
21.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je Anlage	10,--	
22.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör je laufende 100 m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	51,-- 8,--	
23.	Veranstaltungen gewerblicher Art in verkehrsberuhigten Bereichen und auf öffentlichen Plätzen		50,-- bis 1.000,--

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 19.10.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge 2015	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans 2015 einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.981.500	380.000		11.361.500
ordentliche Aufwendungen	10.981.500	380.000		11.361.500
außerordentliche Erträge	0	0		0
außerordentliche Aufwendungen	0	0		0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.532.000	380.000		10.912.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.701.300	322.100		10.023.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	60.000	649.300		709.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.548.100	3.410.200		5.958.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.643.300	2.740.900		4.384.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	258.400	25.000		283.400

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge 2016	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans 2016 einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.199.700	672.000		11.871.700
ordentliche Aufwendungen	11.199.700	672.000		11.871.700
außerordentliche Erträge	0	0		0
außerordentliche Aufwendungen	0	0		0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.752.000	672.000		11.424.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.974.000	876.400		10.850.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	125.000	0		125.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.750.600	2.420.000		4.170.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.350.000	2.509.800		3.859.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	305.800	50.000		355.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung im Jahre 2015 in Höhe von 1.643.300,-- € um 2.740.900,-- € erhöht und damit auf 4.384.200,-- € neu festgesetzt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investi-tionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung im Jahre 2016 in Höhe von 1.350.000,-- € um 2.509.800,-- € erhöht und damit auf 3.859.800,-- € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht erhöht.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze werden nicht geändert.

Reppenstedt, 19.10.2015

Josef Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 28.10.2015 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/50 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 09.11.2015 bis zum 17.11.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 30.10.2015

Josef Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

Bebauungspläne der Gemeinde Kirchgellersen

Der Rat der Gemeinde Kirchgellersen hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 beschlossen, ein bzw. mehrere Bebauungspläne aufzustellen.

Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes bzw. der künftigen Bebauungspläne ist im nachstehenden Planauszug mit einer schwarzen Linie umgrenzt.

Kirchgellersen, den 13.10.2015

gez. Raudies
Gemeindedirektor



C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg Abfallsatzung (AbfS) vom 19.10.2015

Präambel

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR hat aufgrund des § 7 Abs. 2 der Unternehmensatzung vom 04.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.11a-2 vom 25.11.2011 und geändert durch Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt 12a vom 14.12.2011, der §§ 5, 7, 10, 11, 13 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307 ff), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 18 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff) und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273,) zuletzt geändert am 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) am 01.07.2015 in öffentlicher Sitzung folgende Abfallsatzung für das Abfuhrgebiet „Landkreis Lüneburg“ beschlossen. Dieser haben gem. § 7 Abs. 2a der Unternehmensatzung der Kreistag des Landkreises Lüneburg am 12.10.2015 in öffentlicher Sitzung und der Rat der Hansestadt Lüneburg am 24.09.2015 in öffentlicher Sitzung zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Überlassungsverpflichtung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Sonstige Berechtigte und Verpflichtete
- § 7 Anmeldungen

- § 8 Bereitstellung
- § 9 Abfahren
- § 10 Eigentumsübergang
- § 11 Unterbrechung der Abfuhr
- § 12 Nachschau der Abfallbehälter und Auskunftspflicht
- § 13 Gebühren
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Grundsatz

- (1) Die GfA betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung im Gebiet des Landkreises Lüneburg mit Ausnahme des Gebietes der Hansestadt Lüneburg auf der Grundlage der Vorschriften des KrWG, des NAbfG sowie nach Maßgabe dieser Satzung. Die Abfallwirtschaft bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich die GfA Dritter bedienen.
- (2) Abfälle und Schadstoffe in Abfällen sind vorrangig zu vermeiden oder zu verringern. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit möglich, stofflich zu verwerten.
- (3) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass nicht unnötig Abfälle entstehen und dass die umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen nicht unnötig erschwert wird.
- (4) Der Landkreis Lüneburg sowie die Gemeinden und Samtgemeinden des Kreisgebietes leisten der GfA Verwaltungshilfe nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 NAbfG.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Tätigkeiten der Sammlung, Beförderung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 3 KrWG).
- (2) Von der Abfallentsorgung durch die GfA sind alle Abfälle ausgeschlossen, soweit sie nicht in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die mit „J“ gekennzeichneten Abfälle sind dann nicht ausgeschlossen, wenn sie die gemäß den Erläuterungen zu Anlage 1 dieser Satzung festgelegten Bedingungen erfüllen.
Der Ausschluss gilt gemäß § 7 Abs.2 NAbfG nicht für Kleinmengen von Abfällen, die bei den im Landkreis vorhandenen Sammelstellen angenommen werden.
Die GfA kann in Einzelfällen Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach Art und/oder Menge nicht gemeinsam mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können (z.B. Betonmasten, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, landwirtschaftliche Maschinen, flüssige, schlammige und pastöse Stoffe, heiße, leicht entzündbare oder explosive Abfälle).
Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die GfA ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.
- (3) Die GfA kann im Einzelfall die Entsorgung von Abfällen gemäß Abs. 2 übernehmen, wenn sie technisch, organisatorisch und rechtlich dazu in der Lage ist und die Unbedenklichkeit der Beseitigung oder Verwertung nachvollziehbar nachgewiesen wird. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Abfallerzeugers.
- (4) Von der Einsammlung und Beförderung durch die GfA sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Das Bereitstellen dieser Abfälle zur Abholung im Rahmen der Abfallentsorgung der GfA ist nicht zulässig. Zur Einsammlung und Beförderung dieser Abfälle ist der Besitzer verpflichtet. Die GfA kann die Einsammlung und Beförderung dieser Abfälle nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen im Einzelfall übernehmen.

§ 3 Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Die GfA führt die Abfallentsorgung mit dem Ziel durch, Abfälle vorrangig zu vermeiden, insbesondere deren Menge und Schädigung zu vermindern. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig einer Verwertung nach Maßgabe des KrWG zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind einer umweltverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- (2) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät die GfA die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert diese über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfall- und schadstoffarmer Produkte und Verfahren.
- (3) Zur Erreichung der Ziele einer hochwertigen Verwertung und umweltverträglichen Verwertung führt die GfA eine getrennte Erfassung und Beseitigung nachstehend benannter Abfälle durch:
 - 1. Hausmüll:
Hausmüll sind alle festen in privaten Haushaltungen anfallenden Abfälle, die aufgrund der Größe der jeweiligen Einzelstücke in die von der GfA bereitgestellten Abfallbehälter gefüllt werden können.
 - 2. Hausmüllähnlicher Abfall (aus anderen Herkunftsbereichen):
Hausmüllähnlicher Abfall aus anderen Herkunftsbereichen sind alle festen Abfälle zur Beseitigung entsprechend § 2 Ziff. 1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), die auf nicht oder nur teilweise zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken anfallen und die aufgrund der jeweiligen Größe des Einzelstückes in die von der GfA bereitgestellten Abfallbehälter gefüllt werden können.

3. Sperrmüll:

Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen und wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter für Restmüll eingefüllt werden, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können. Zum Sperrmüll gehören u.a. Möbel, Teppiche, Matratzen, sperrige Metalle, Hausratsgegenstände wie Wäschekörbe und Garten-/Terrassenmöbel.

Nicht zum Sperrmüll gehören u.a. alle Restabfälle, die in den Restabfallbehälter passen, Abfälle aus Haushaltsauflösungen, Teppichböden, Linoleum und andere Bodenbeläge, Bau- und Renovierungsabfälle, Gartenbauelemente, Grün- und Gartenabfälle, gewerbliche Abfälle, Kfz-Teile, Kartonagen und andere Verpackungsmaterialien.

4. Bioabfälle (kompostierbar):

Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Abfälle von Gemüse, Obst, Brot, Schalenfrüchten, Eiern oder Blumen) sowie Gartenabfälle (z.B. Laub, Gras, Pflanzenschnitt).

Keine Bioabfälle sind u.a. gekochte Speisereste, Aschen, Medikamente, tierische Abfälle, Tierfäkalien sowie nicht kompostierbare Materialien.

Bioabfälle sind, soweit keine Eigenverwertung durchgeführt wird und eine entsprechende Befreiung ausgesprochen wurde, in der dafür zugelassenen Bio-Tonne zu überlassen.

In die Biotonne dürfen nur kompostierbare Materialien ohne jegliche mineralische, organische oder metallische Fremdstoffe gegeben werden. Das Eingeben von kompostierbaren Abfällen, die in Folien/Beutel aus Kunststoffen verpackt oder eingeschlagen sind, in die Biotonne ist nicht zulässig.

5. Grünabfälle (kompostierbar):

Kompostierbare Grünabfälle sind z.B. Rasenschnitt, Vertikutiergut, Laub, Pflanzenreste, Baum- und Strauchschnitt.

6. Altpapier/Pappe:

Altpapier und Pappe sind Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Bücher, Hefte, Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe (ohne Verbunde), flachgelegte und gebündelte bzw. in einem Karton zusammengefasste Klein- und Großpappen, Papprollen von z. B. Teppichböden (Länge max. 2,0 m), gebündelte Papiersäcke z. B. aus der Landwirtschaft (ohne Einlagen aus anderen Materialien).

7. Altmetall:

Zur Abholung im Rahmen der Altmetallsammlung können alle Teile bereitgestellt werden, die

- aus Metall sind
- nahezu keine anderen Materialien beinhalten
- keine Öle, Schmiermittel oder Chemikalien enthalten
- nicht mehr als 65 kg je Einzelstück wiegen.

Hierzu gehören z.B. Fahrräder, Fahrradteile, Metallwannen, Waschmaschinen, Öfen, Herde aus Metall, Elektroradiatoren (ohne Ölfüllung), Werkzeuge.

8. Haushaltselektrogeräte, Haushaltselektronikgeräte:

Dieses sind Kühlschränke, Tiefkühltruhen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Dunstabzugshauben, elektrisch betriebene Haushaltshandgeräte, Fernseher, Phono- und Videogeräte, EDV-Geräte, sonstige Haushaltselektronikgeräte etc.

9. Kleinmengen von Problemabfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen:

Problemabfälle aus privaten Haushaltungen (Kleinmengen bis 20 kg pro Anlieferung) und Kleinmengen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen entsprechend § 2 Nr.1 GewAbfV sind u.a. Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Farbreste, Säuren, Laugen, Laborchemikalien, Lösungsmittel, Klebmittel, unbrauchbare Batterien, Leuchtstoffröhren, Medikamente etc.

Folgende verwertbare Materialien werden durch die jeweiligen Systemträger gemäß Verpackungsverordnung erfasst und einer Verwertung zugeführt.

10. Altglas:

Im Rahmen der Altglassammlung, die die Entsorgungspartner der Dualen Systeme für die Entsorgung von Verpackungen gemäß Verpackungsverordnung durchführen, werden Hohlgläser erfasst. Dazu gehören Verkaufsverpackungen aus Glas wie Glasflaschen, Glaskonserven usw.) sowie Trinkgläser.

Nicht dazu gehören Flachglas (Fensterglas, Spiegelglas) und feuerfeste Gläser.

11. Verkaufsverpackungen:

Verkaufsverpackungen, die den Grünen Punkt® tragen und aus Kunststoff, Metallen, Verbundmaterialien wie Becher, Flaschen, Getränkekartons, Eimer, Blister, Folien, Konserven- und Getränkedosen u.a. werden haushaltsnah über den Gelben Sack erfasst.

Verkaufsverpackungen mit dem Grünen Punkt® aus Papier, Pappe oder Karton werden im Rahmen der Altpapiersammlung der GfA erfasst (Papiertonne, Depotcontainer).

(4) Im Zweifel bestimmt die GfA im Einzelfall, welcher Kategorie bestimmte Abfälle zuzuordnen sind.

(5) Die GfA ist berechtigt, auch ohne Satzungsänderung andere Abfallarten im Wege getrennter Sammlungen über Hol- oder Bringsysteme zu erfassen, wenn sich dazu die Notwendigkeit ergibt oder sich wirtschaftlich vertretbare Verwertungsmöglichkeiten ergeben.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang; Überlassungsverpflichtung

- (1) Jeder Eigentümer eines im Kreisgebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, Grundstücke, die ständig oder zeitweise wohnbaulich genutzt werden, an die öffentliche Abfallentsorgung der GfA anzuschließen, soweit diese Satzung keinen Ausschluss vorsieht.

Diese Anschlusspflicht besteht auch für Grundstücke, die ganz oder teilweise gewerblich genutzt werden. Die Abfälle zur Beseitigung entsprechend § 2 Nr.1 GewAbfV sind der GfA als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen.

- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eine selbständige wirtschaftliche Einheit ist jedes zu Wohnzwecken genutzte Gebäude. Eine selbständige wirtschaftliche Einheit ist insbesondere auch dann gegeben, wenn eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, eine angegliederte Hausnummer besteht oder eine gesonderte Eingangskennzeichnung vorhanden ist.
- (3) Jeder anschlusspflichtige Grundstückseigentümer und jeder andere Besitzer oder Erzeuger von Abfällen zur Beseitigung im Kreisgebiet hat die öffentliche Abfallentsorgung zu benutzen und den gesamten Abfall aus den privaten Haushaltungen und den gewerblichen Abfall entsprechend § 2 Nr.2 GewAbfV durch sie entsorgen zu lassen (Benutzungspflicht), soweit die diese Satzung keinen Ausschluss vorsieht und keine Eigenkompostierung erfolgt.
- (4) Im Einzelfall kann die GfA jederzeit widerruflich Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 6 KrWG).
- (5) Gemäß § 28 KrWG dürfen Abfälle zur Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen beseitigt werden. Die Entsorgungsverpflichtung obliegt, soweit Abfälle nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, gemäß § 20 KrWG in Verbindung mit § 6 NAbfG der GfA.

Demgemäß wird außerhalb von zugelassenen Anlagen unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfall durch die GfA auf Kosten des Verursachers oder Besitzers entsorgt. Bei Abfällen, die von der Entsorgung durch die GfA insgesamt oder lediglich von der Einsammlung und Beförderung durch die GfA ausgeschlossen sind, wird dem Verursacher Gelegenheit gegeben, die Entsorgung bzw. die Einsammlung und den Transport selbst zu veranlassen.

- (6) Alle Besitzer und Erzeuger von Abfällen sind verpflichtet, zur Erfüllung der Grundsätze gemäß § 7 KrWG verwertbare Abfälle und Schadstoffe getrennt zu halten und einer gesonderten Erfassung nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Kreisgebiet ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgung zu verlangen und diese nach dem Anschluss entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Sonstige Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für die in sonstiger Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten, insbesondere die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.
- (2) Jeder ist gleichermaßen berechtigt und verpflichtet.
- (3) Mehrere Berechtigte und Verpflichtete können einem von ihnen die Abwicklung aller die Abfallentsorgung betreffenden Geschäfte übertragen, insbesondere bei Gestellung eines Großraumbehälters. Die GfA kann verlangen, dass ihm eine Person benannt wird.

§ 7

Anmeldung

- (1) Für Grundstücke, die nach dieser Satzung anschlusspflichtig sind, hat der Eigentümer die zur Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung der GfA erforderlichen Angaben zu machen; das sind insbesondere Name und Anschrift des Eigentümers, Lage des anzuschließenden Grundstückes, Anzahl der dort wohnenden Personen.
- (2) Die gleiche Mitteilungspflicht besteht für alle Veränderungen, die zu einer wesentlichen Änderung der anfallenden Abfallmenge führen.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person eines Eigentümers eines angeschlossenen Grundstückes ein, so hat der bisherige Eigentümer dies der GfA rechtzeitig vorher mitzuteilen. § 6 findet keine Anwendung.

§ 8

Bereitstellung

- (1) Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung sind Abfälle wie folgt zur Abholung bereitzustellen:
- Umleerbehälter: Hausmüll, Bioabfall, Altpapier (Regelausstattung für alle wohnbaulich genutzten Grundstücke)
(als Ergänzung zugelassene Säcke für Hausmüll-Mehrmengen im Einzelfall)
Hausmüllähnlicher Abfall
 - Depotcontainer: Altpapier

- Straßensammlung: Grünabfall, gebündelt oder in den zugelassenen Papiersäcken
 Elektro-/Elektronikgeräte
 Metalle
 Sperrmüll
 Altpapier gebündelt
- (2) Alle Grundstücke mit wohnbaulicher Nutzung erhalten eine Regelausstattung mit Umleerbehältern für Hausmüll, Bioabfall und Altpapier.
- (3) Folgende Behältergrößen stehen zur Verfügung:
1. Hausmüll: Behälter mit 40, 60, 80, 120, 240, 660 und 1.100 Litern Inhalt
 2. Bioabfall: Behälter mit 60, 80, 120, 240, 660 und 1.100 Litern Inhalt
 3. Altpapier: Behälter mit 120, 240, 660 und 1.100 Litern Inhalt
 4. Hausmüllähnlicher Abfall: Behälter mit 240, 660 und 1.100 Litern Inhalt
- (4) Folgende Säcke stehen zur Verfügung:
1. Hausmüll: Säcke mit Aufdruck „Müllsack Landkreis Lüneburg“, kostenpflichtig, zu erwerben in den von der GfA bekannt gemachten Verteilerstellen
 2. Grünabfall: Säcke mit Aufdruck „Grün- und Gartenabfälle, GfA“, kostenpflichtig, zu erwerben in den von der GfA bekannt gemachten Verteilerstellen
 3. Verkaufsverpackungen: Gelbe Säcke mit Aufdruck „Duales System ...“, zu beziehen in den von der GfA bekannt gemachten Verteilerstellen
- (5) Die Entleerung der Umleerbehälter erfolgt in folgenden Intervallen:
1. Hausmüll: 14-täglich, bei Behältern mit 660 oder 1.100 Litern auch wöchentlich
 2. Bioabfall: 14-täglich
 3. Altpapier: 28-täglich
 4. Hausmüllähnlicher Abfall: wie Hausmüll
- (6) Das jeweilige Behältervolumen wird wie folgt ermittelt:
1. Hausmüll:
 - a) Bei wohnbaulich genutzten Grundstücken richtet sich die Zuweisung des Abfallbehälters nach der Zahl der Bewohner, die mit dem 1. oder 2. Wohnsitz im amtlichen Melderegister verzeichnet sind. Das je Einwohner vorzuhaltende Mindestbehältervolumen beträgt 10 Liter pro Woche. Das notwendige Behältervolumen wird aus mehreren Behältern zusammengestellt, wenn es nicht mit einem Behälter abgedeckt werden kann. Zur Vermeidung unpraktikabler Behälterkombinationen oder einer besonderen Härte kann in begründeten Einzelfällen von dem Mindestbehältervolumen abgewichen werden.
 - b) Bei der Zuweisung der Behälter wird entsprechend dem Mindestbehältervolumen der jeweils größte Behälter oder eine dem Mindestbehältervolumen entsprechende Behälterkombination zugeteilt. Der Anschlussnehmer kann eine davon abweichende Behälterausstattung wählen, sofern er das unter a) genannte Mindestvolumen einhält.
 - c) Reichen die von der GfA bestimmten Behälter zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls nicht aus, so ist der Eigentümer verpflichtet, zusätzliche oder größere Behälter zu beantragen. Anderenfalls ist die GfA berechtigt, das erforderliche zusätzliche Behältervolumen zuzuweisen.
 - d) Bei einem vorübergehenden außergewöhnlichen Abfallanfall können über den angemeldeten Bedarf hinaus von der GfA zugelassene Abfallsäcke gemäß Abs. 4 bereitgestellt werden.
 - e) Kann der Grundstückseigentümer nicht veranlagt werden, sind Eigentums- und Mietwohnungen, für die eine Einzelabrechnung erfolgt, wie einzelne Grundstücke zu behandeln.
 - f) Bei Campingplätzen und ähnlichen Anlagen werden mindestens 2 Einwohner je Stellplatz in Ansatz gebracht.
 - g) Bei einem wohnbaulich genutzten Grundstück, auf dem kein 1. oder 2. Wohnsitz im amtlichen Melderegister verzeichnet ist, wie z.B. bei einem Wochenendhaus, gilt ein Mindestbehältervolumen von 40 l bei 14-täglicher Entleerung.
 - h) Unmittelbare Grundstücksnachbarn können gemeinsam einen Behälter benutzen, wenn
 - das Mindestvolumen eingehalten wird,
 - die zu zahlende Gebühr einem Anschlusspflichtigen zugerechnet wird und
 - bei der Sperrmüllabfuhr gemeinsam nicht mehr als 2 m³ pro Abfuhrtag bereitgestellt werden.
 - i) Bei Grundstücken, auf denen lediglich ein Einwohner mit 1. oder 2. Wohnsitz gemeldet ist und eine gemeinsame Nutzung gem. Ziff. h) nicht möglich oder zumutbar ist, kann abweichend eine 28-tägliche Leerung durchgeführt werden.
 2. Bioabfall:
 - a) Das Volumen für den Bioabfallbehälter (Biotonne) muss so bemessen sein, dass es die tatsächlich anfallende Menge an Bioabfall aufnehmen kann.
 - b) Der Anschlussnehmer kann die Größe des Behälters unter Beachtung von Ziffer a) frei wählen.

- c) Der Anschlussnehmer kann von der Pflicht zur Aufstellung einer Biotonne befreit werden, wenn er nachweislich die bei ihm anfallenden Bioabfälle vollständig auf seinem eigenen Grundstück kompostiert (Eigenkompostierung).
3. Altpapier:
 - a) Das Volumen für den Altpapierbehälter muss so bemessen sein, dass es die tatsächlich anfallende Menge an Altpapier aufnehmen kann.
 - b) Der Anschlussnehmer kann die Größe des Behälters frei wählen.
 - c) Der Anschlussnehmer kann von der Pflicht zur Aufstellung eines Altpapierbehälters befreit werden, wenn kein Stellplatz hierfür eingerichtet werden kann und er das bei ihm anfallende Altpapier vollständig in die aufgestellten Depotcontainer gibt.
 4. Hausmüllähnlicher Abfall:
 - a) Das Volumen für den Abfallbehälter muss so bemessen sein, dass es die tatsächlich anfallende Menge an hausmüllähnlichen Abfall aufnehmen kann.
 - b) Anzahl und Größe der Behälter bestimmt die GfA anhand der Menge der regelmäßig anfallenden Abfälle.
 - c) Erzeuger und Besitzer von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen können ihren Abfall auch als Hausmüll gemäß Ziff. 1 deklarieren und sich wie ein privater Haushalt veranlassen lassen.
 - d) Erzeuger und Besitzer von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen sind gemäß Abs. 9 a) Ziff. 5 und b) Ziff.4 nicht zur Teilnahme an der getrennten Grünabfall-, Sperrmüll- und Elektrogerätesammlung berechtigt.
- (7) Folgende Regeln sind generell bei der Bereitstellung von Abfällen zur Entleerung von Umleerbehältern / zur Abholung zu beachten:
- a) Abfälle dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern oder Säcken zur Entleerung / Abholung bereitgestellt werden.
 - b) Die Bereitstellung hat durch den Anschlussnehmer am Entleerungs-/Abholungstag bis 6:30 Uhr zu erfolgen.
 - c) Die Bereitstellung der Umleerbehälter, ggf. der Abfallsäcke sowie der gebündelten, gestapelten anderen Abfallfraktionen hat am Abfuhrtag im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche zu erfolgen. Bei befestigten oder teilbefestigten Straßen hat die Bereitstellung auf dem Fußweg, an der Bordsteinkante oder am Fahrbahnrand zu erfolgen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass Fußgänger, Radfahrer und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden.
Für abweichende Regelungen, wie z.B. das Befahren von Privatwegen und Privatgrundstücken kann die GfA, wenn die örtlichen Gegebenheiten ein ordnungsgemäßes Befahren zulassen, abweichenden Regelungen zustimmen.
 - d) Wo die Bereitstellung von Umleerbehältern mit einem Volumen von mehr als 240 l erfolgt, müssen die Bordsteine so abgesenkt sein, dass die Behälter nicht gehoben werden müssen.
 - e) Wenn das angeschlossene Grundstück an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt, die von den Entsorgungsfahrzeugen ständig oder auch vorübergehend nicht ordnungsgemäß befahren werden kann, so hat der Anschlussnehmer die Abfallumleerbehälter und Abfallsäcke an der nächstgelegenen befahrbaren Straße bereitzustellen. Dieses gilt auch bei vorübergehenden Straßenbauarbeiten und Straßensperrungen. Den Anweisungen der GfA hinsichtlich der Wahl des Bereitstellungsplatzes ist Folge zu leisten.
 - f) Für unsachgemäße Aufstellung der Abfallbehälter und Abfallsäcke oder Bereitstellung von Abfällen sowie für dadurch entstehende Schäden haftet der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer.
 - g) Am Abfuhrtag nicht eingesammelte sperrige Abfälle, Altpapierbündel/Kartonagen und gelbe Säcke sind von den Nutzern der Abfuhrsysteme zum Ende des Tages wieder auf die private Grundstücksfläche zurückzuholen.
- (8) Folgende Regeln sind bei der Benutzung der Umleerbehälter und deren Bereitstellung zur Entleerung zu beachten:
- a) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter für die Mieter zugänglich sind. Das Lagern von Hausmüll im Freien ist untersagt.
 - b) Abfälle dürfen nicht durch maschinelles Pressen vorbehandelt werden.
 - c) Die Abfallbehälter dürfen nicht zu anderen Zwecken als der Bereitstellung von Abfällen zu deren Entsorgung verwandt werden. Sie sind lediglich mit solchen Abfällen zu befüllen, die ihrer jeweiligen Zweckbestimmung entsprechen.
 - d) Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Dabei darf der Abfall weder eingestampft noch eingepresst werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten.
 - e) Schlacke und Asche dürfen nicht in heißem Zustand in die Abfallbehälter gegeben werden.
 - f) Schwere, flüssige oder heiße Abfälle sowie die gemäß § 2 Abs. 2 und 4 ausgeschlossenen Abfälle (einschließlich Kleinstmengen) dürfen nicht in die bereitgestellten Abfallumleerbehälter hineingegeben werden.
 - g) In Umleerbehälter der Größen 660 und 1.100 Liter dürfen Abfälle nur mit der Größe des Einzelstückes hineingegeben werden, die auch in einen Umleerbehälter der Größe 240 l passen würden.

- h) Die maximalen Gesamtgewichte inklusive des Eigengewichtes des Behälters für die einzelnen Behältergrößen betragen:

40 l und 60 l	=	30 kg / Behälter
80 l	=	40 kg / Behälter
120 l	=	60 kg / Behälter
240 l	=	100 kg / Behälter
660 l	=	270 kg / Behälter
1.100 l	=	440 kg / Behälter

- i) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Abfallbehälter entstehen, haften Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer nach allgemeinen Grundsätzen.
- j) Kann der Abfall aus einem in der Person des Eigentümers oder seines Vertreters liegenden Grunde nicht abgeholt werden, so erfolgt eine Abholung vor dem nächsten regelmäßigen Abholungstage nur gegen Entrichtung einer Sondergebühr in Höhe eines Monatsbetrages für den jeweiligen Abfallbehälter.
- k) Nach der Entleerung sind die Abfallumleerbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (9) Folgende Regeln sind bei der Bereitstellung der Sammelfractionen ohne Umleerbehälter zu beachten:

- a) Sperrmüll, Metalle, Elektro- und Elektronikabfälle:

1. Abfälle im Rahmen der integrierten Sperrmüll- und Wertstoffsammlung sind getrennt nach Materialien (Elektrogeräte, Kühlschränke, Metalle, Holz u.a.) bereitzustellen und so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass niemand gefährdet, die Straße nicht verschmutzt, der Verkehrsraum nicht versperrt wird und ein zügiges Verladen möglich ist.
2. Einzelstücke dürfen nicht mehr als 65 kg wiegen und eine Größe von 2,0 x 1,5 x 0,75 m nicht überschreiten.
3. Je Abfuhrtag können bis zu 2 m³ Sperrmüll bereitgestellt werden.
4. Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen können auch bei den bei der GfA gelisteten Annahmestellen im Landkreis oder im Fachhandel abgegeben werden.
5. Die nach dieser Satzung veranlagten Erzeuger und Besitzer von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen sind nicht zur Benutzung der Sammlung von Sperrmüll, Metallen, Elektro- und Elektronikabfälle berechtigt.

- b) Grünabfälle (kompostierbar):

1. Die Grünabfälle können wie folgt bereitgestellt werden:
 - in den dafür vorgesehenen Papiertüten (Aufdruck „GfA –Grün- und Gartenabfälle“) – max. Füllgewicht 15 kg – Säcke mit zusätzlicher Folie werden bei der Abholung nicht mitgenommen
 - kleinere Teile gebündelt – Abmessungen des Bündels max. 2,0 x 0,5 x 0,5 m, Gewicht des Bündels max. 35 kg
 - größere Einzelteile bis zu einem Stamm-/Astdurchmesser bis zu 10 cm (dickste Stelle) und einem Gewicht von max. 35 kg und einer Länge von max. 2 m
 - Wurzelstöcke / Baumstubben mit einem Stammdurchmesser bis zu 10 cm, einem Stubbendurchmesser von max. 75 cm und einem Gewicht von max. 35 kg.
2. Grünabfälle, die in Kunststoffolie oder –säcken verpackt sind, sowie gefüllte Grünabfallsäcke, die zusätzlich mit Folie o.ä. ausgekleidet sind, werden bei der Abholung nicht mitgenommen.
3. Von der Erfassung und Beförderung im Rahmen der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossen sind kompostierbare Grünabfälle aus folgenden Herkunftsbereichen entsprechend § 2 Ziff.1 Gewerbeabfallverordnung: forstwirtschaftliche, landwirtschaftliche, gärtnerische und ähnliche Betriebe (z.B. Sportanlagen, öffentliche Anlagen und Friedhöfe).

- c) Altpapier/Pappe:

Altpapier kann außer in den von der GfA angebotenen Umleerbehältern auch wie folgt zur Abholung bereitgestellt werden:

- gebündelt oder in Kartons verpackt am Leerungstag der Papiertonne neben die Papiertonne gelegt
- in Depotcontainern an öffentlichen Plätzen im Entsorgungsgebiet.

- d) Altglas gemäß § 3 Abs.3 Ziff. 10 ist werktags ausschließlich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr in die dafür vorgesehenen Depotcontainer (Bringsystem) zu geben.

- e) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und anderen Materialien gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 11 sind am Abholungstag in den gelben Wertstoffsäcken getrennt von anderen Abfällen zur Abholung bereitzustellen.

- f) Kleinmengen von Problemabfällen aus Haushaltungen können bei

- den bei der GfA gelisteten Annahmestellen im Landkreis
- der Annahmestelle der GfA bei der Zentraldeponie Lüneburg in Bardowick
- den mobilen Annahmestellen der GfA im Landkreis oder in der Hansestadt Lüneburg

abgegeben werden.

Sonderabfallkleinmengen gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 9 aus sonstigen Herkunftsbereichen können nur bei der Annahmestelle bei der Zentraldeponie Lüneburg in Bardowick entsorgt werden. Die Öffnungszeiten der Annahmestelle sind zu beachten.

- (10) Für andere Abfälle, für die sich die Notwendigkeit einer getrennten Erfassung ergibt oder für die sich wirtschaftlich vertretbare Verwertungsmöglichkeiten ergeben, erhalten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß Gültigkeit.

§ 9 Abfahren

- (1) Die Leerungs-/Abholungstermine für alle im Rahmen der öffentlichen Entsorgung erfassten Abfallarten werden für ein Jahr im Voraus von der GfA festgelegt und bekannt gemacht.
- (2) Die GfA ist auch ohne Satzungsänderung berechtigt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit andere Zeiten für die Abfuhr und Annahme festzulegen.
- (3) Die Abholtermine der gelben Säcke werden vom jeweiligen Entsorgungsunternehmen festgelegt und durch die GfA bekannt gemacht.
- (4) Die Depotcontainer für Altpapier und Altglas (Bringsystem) werden von der GfA / den jeweiligen Entsorgungsunternehmen nach Bedarf geleert.
- (5) Folgende Leerungs-/ Abholintervalle gelten für die jeweiligen Abfallarten:
1. Hausmüll / Hausmüllähnlicher Abfall (aus anderen Herkunftsbereichen):
 - a) grundsätzlich 14-täglich, bei Behältern der Größen 660l und 1.100 l auch wöchentlich; am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr
 - b) bei Freibädern und Campingplätzen mit Sommerbetrieb in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober wöchentlich, in der übrigen Zeit keine Leerung; abhängig von den jeweils anfallenden Abfallmengen können abweichende Terminregelungen mit der GfA vereinbart werden
 - c) bei Campingplätzen mit ganzjährigem Betrieb in der Zeit von Dezember bis Februar monatlich eine Leerung, im März drei Leerungen, von April bis Oktober wöchentliche Leerungen und im November 2 Leerungen; abhängig von den jeweils anfallenden Abfallmengen können abweichende Terminregelungen mit der GfA vereinbart werden
 2. Bioabfall (Biotonne):

14-täglich am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr
 3. Altpapier (Papiertonne + beige gestellte Bündel u. Kartonagen):

28-täglich am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr
 4. Sperrmüll, Metalle, Elektro- und Elektronikabfälle:

alle zwei Monate am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr
 5. Grünabfälle (kompostierbar):
 - a) Die Abholung von Grünabfall gebündelt /in Säcken und die Leerung von Umleerbehältern der Größen 660 und 1.100 Liter finden gleichzeitig am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr statt.
 - b) Abhol-/Leerungsintervall sind:
April bis November 14-täglich, Januar und März monatlich; keine Abholungen/Leerungen im Dezember und Februar.
 6. Verkaufsverpackungen (gelbe Säcke):

14-täglich am angekündigten Abfuhrtag ab 6:30 Uhr
 7. Kleinmengen an Problemabfällen:

Die Termine für die mobile Kleinmengensammlung werden von der GfA für ein Jahr geplant und bekannt gemacht.

§ 10 Eigentumsübergang

- (1) Abfälle zur Beseitigung gehen nach Verladung auf das Entsorgungsfahrzeug und bzw. nach Verbringen zu den Annahmestellen in das Eigentum der GfA bzw. des beauftragten Dritten über.
- (2) Abfälle zur Verwertung gehen nach Verladung auf das Entsorgungsfahrzeug, nach Einwurf in die Sammelbehälter und nach Verbringen zu den Annahmestellen in das Eigentum der GfA über.
- (3) Im Abfall enthaltene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die GfA ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Wertsachen zu suchen.

§ 11 Unterbrechung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen (Feiertage), Unterbrechungen oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten (bis zu einer Woche pro Jahr), behördlichen Verfügungen, höherer Gewalt (z.B. Festfrieren der Abfälle in den Abfallbehältern) oder Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr hat der Eigentümer keinerlei Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe der monatlichen Gebühr.

- (2) Ist die Abholung des Abfalls aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe unterblieben, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt. Bei dieser Abfuhr kann neben der normalen Menge die gleiche Menge zusätzlich zur Abholung bereitgestellt werden. Gefäße, Tüten usw. dürfen dabei den Durchmesser des Abfallbehälters nicht überschreiten.
- (3) Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr werden nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.

§ 12

Nachschau der Abfallbehälter und Auskunftspflicht

- (1) Den Beauftragten der GfA, die sich als solche ausweisen, ist zur Nachschau der Abfallbehälter und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des angeschlossenen Grundstücks zu gewähren.
- (2) Die Grundstückseigentümer und die Anschlussnehmer sind verpflichtet, über alle die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 13

Gebühren

Für die Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung der GfA in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer gegen die Satzungsvorschriften gemäß

- § 2 Abs. 4,
 - § 5 Abs. 1, 3 und 5,
 - § 7 Abs. 1 bis 3,
 - § 8 Abs. 5 Ziff. 1, b und c, Abs. 6 und 7 sowie Abs. 8, a bis e
- und des § 12

verstößt.

§ 15

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Abfallsatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Abfallsatzung des Landkreises Lüneburg in der Fassung der Änderung vom 23. Mai 2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bardowick, den 19.10.2015

GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

gez. Unterschrift

Hubert Ringe

(Vorstand)

gez. Unterschrift

Oliver Schmitz

(Vorstand)

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg

Abfälle, die gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Positivkatalog)

Bezug: Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.10.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

Erläuterungen: Die nachstehend aufgeführten Abfallarten, die mit einem „J“ gekennzeichnet sind, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg auf der Deponie Bardowick abgelagert werden (§ 11 Abs. 2 NAbfG).

Der Abfallerzeuger hat über die Herkunft und Entstehung, sowie die chemisch-physikalischen Eigenschaften der entsprechenden Abfallart erschöpfend Auskunft zu geben.

Stimmt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg der Entsorgung nicht zu, gelten diese Abfälle als ausgeschlossen.

Hinweise: Die Annahme von Abfällen in den Anlagen / Annahmestellen der GfA ist geregelt in den jeweiligen Genehmigungen und Benutzungsordnungen. Diese sind bei der Anlieferung von Abfällen zu beachten.

Schlämme dürfen auf der Zentraldeponie Lüneburg in Bardowick nur abgelagert werden, wenn sie stabilisiert und stichfest sind. Bei Nichterfüllung sind diese Abfälle ausgeschlossen.

In Ballen gepresste Abfälle sind ausgeschlossen.

Idf. Nr.	EAK	EAK-Bezeichnung	gefährlicher Abfall	Bemerkungen
1	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		
2	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		
3	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		
4	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		
5	01 05 08	Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		J
6	02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		
7	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		
8	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)		
9	02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle / Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh) Abwasser, getrennt gesammelt und extern behandelt		
10	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft		
11	02 01 08	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
12	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen		
13	02 01 10	Metallabfälle		
14	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		
15	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		J
16	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
17	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		J
18	02 02 99	Abfälle a. n. g.		
19	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		
20	02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		J
21	02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		
22	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
23	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		J
24	02 03 99	Abfälle a. n. g.		
25	02 04 01	Rübenerde		
26	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		
27	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
28	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
29	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		J
30	02 05 99	Abfälle a. n. g.		
31	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
32	02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		J
33	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		J
34	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		
35	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		
36	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
37	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		J
38	02 07 99	Abfälle a. n. g.		
39	03 01 01	Rinden und Korkabfälle		
40	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		
41	03 01 99	Abfälle a. n. g.		
42	03 02 01	halogenfreie organische Holzschutzmittel	x	
43	03 02 02	chlororganische Holzschutzmittel	x	
44	03 02 03	metallorganische Holzschutzmittel	x	
45	03 02 04	anorganische Holzschutzmittel	x	
46	03 02 05	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
47	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.		
48	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		
49	03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		J
50	03 03 05	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling		
51	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		
52	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		

53	03 03 09	Kalkschlammabfälle			J
54	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung			J
55	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen			J
56	03 03 99	Abfälle a. n. g.			
57	04 01 02	geäschertes Leimleder			J
58	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			J
59	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			J
60	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)			J
61	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish			
62	04 01 99	Abfälle a. n. g.			J
63	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)			
64	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)			
65	04 02 14	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	x		
66	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen			
67	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen			J
68	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern			
69	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern			
70	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung			
71	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen			
72	05 01 17	Bitumen			
73	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen			
74	06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure	x		
75	06 01 02	Salzsäure	x		
76	06 01 03	Flusssäure	x		
77	06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure	x		
78	06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure	x		
79	06 01 06	andere Säuren	x		
80	06 02 01	Calciumhydroxid	x		
81	06 02 03	Ammoniumhydroxid	x		
82	06 02 04	Natrium- und Kaliumhydroxid	x		
83	06 02 05	andere Basen	x		
84	06 03 13	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	x		
85	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen			
86	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen			
87	06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	x		
88	06 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x		J
89	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen			
90	06 07 03	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	x		
91	06 07 04	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	x		
92	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung			
93	06 13 01	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	x		
94	06 13 03	Industrieruß			
95	07 01 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x		
96	07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x		
97	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen			J
98	07 02 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x		
99	07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x		
100	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen			J
101	07 02 13	Kunststoffabfälle			
102	07 02 14	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	x		
103	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen			J
104	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten			
105	07 03 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x		
106	07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x		
107	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen			J
108	07 04 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x		

109	07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
110	07 04 09	halogenierte Fliterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
111	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen		J
112	07 04 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
113	07 05 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
114	07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
115	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen		J
116	07 05 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
117	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen		J
118	07 06 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
119	07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
120	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen		J
121	07 06 99	Abfälle a. n. g.		J
122	07 07 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
123	07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
124	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen		J
125	08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
126	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		
127	08 01 17	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
128	08 01 21	Farb- oder Lackentfernerabfälle	x	
129	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		
130	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		
131	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		J
132	08 03 15	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen		J
133	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		
134	08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
135	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		J
136	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen		J
137	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		J
139	09 01 01	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	x	
140	09 01 02	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	x	
141	09 01 03	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	x	
142	09 01 04	Fixierbäder	x	
143	09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	x	
144	09 01 13	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	x	
145	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		
146	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämme		J
147	10 01 09	Schwefelsäure	x	
148	10 01 14	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	J
149	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen		
150	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		
151	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen		
152	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		
153	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		
154	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke		
155	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		
156	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		
157	10 02 02	unverarbeitete Schlacke		
158	10 02 07	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	J
159	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		

160	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen			J
161	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen			
162	10 03 02	Anodenschrott			
163	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen			
164	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen			
165	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen			
166	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen			
167	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen			
168	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen			
169	10 05 04	andere Teilchen und Staub			
170	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen			
171	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)			
172	10 06 04	andere Teilchen und Staub			
173	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen			J
174	10 07 04	andere Teilchen und Staub			
175	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen			J
176	10 08 04	Teilchen und Staub			
177	10 08 09	andere Schlacken			
178	10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen			
179	10 08 14	Anodenschrott			
180	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen			J
181	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen			J
182	10 09 03	Ofenschlacke			
183	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen			
184	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen			
185	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen			
186	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen			
187	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen			
188	10 10 03	Ofenschlacke			
189	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen			
190	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen			
191	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen			
192	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen			
193	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen			
194	10 11 03	Glasfaserabfall			
195	10 11 05	Teilchen und Staub			
196	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt			
197	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt			
198	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen			
199	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen			
200	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen			
201	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen			J
202	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen			
203	10 12 03	Teilchen und Staub			
204	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			
205	10 12 06	verworfenen Formen			

206	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		
207	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		
208	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen		
209	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
210	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		
211	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		
212	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		
213	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		
214	10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	x	J
215	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		
216	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen		
217	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		
218	11 01 05	saure Beizlösungen	x	
219	11 01 07	alkalische Beizlösungen	x	
220	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		
221	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen		
222	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		
223	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen		
224	11 05 02	Zinkasche		
225	12 01 01	Eisenfeil und -drehspäne		
226	12 01 02	Eisenstaub und -teile		
227	12 01 03	NE-Metallfeil und -drehspäne		
228	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		
229	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		
230	12 01 08	Halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	
231	12 01 09	Halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	
232	12 01 13	Schweißabfälle		
233	12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
234	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		
235	12 01 16	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	J
236	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		
237	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		
238	12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung	x	
239	13 01 01	Hydrauliköle, die PCB enthalten	x	
240	13 01 09	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	
241	13 01 10	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	
242	13 01 11	synthetische Hydrauliköle	x	
243	13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	
244	13 02 06	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	
245	13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	x	
246	13 03 06	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	x	
247	13 03 07	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	x	
248	13 03 08	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	
249	13 03 09	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	
250	13 03 10	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	
251	13 05 01	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	J
252	13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten	x	J
253	13 05 06	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	x	
254	13 05 07	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	x	
255	13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	J
256	13 07 01	Heizöl und Diesel	x	
257	13 07 02	Benzin	x	
258	13 07 03	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	x	
259	13 08 99	Abfälle a. n. g.	x	
260	14 06 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	x	
261	14 06 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x	
262	14 06 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x	
263	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		
264	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		

265	15 01 03	Verpackungen aus Holz		
266	15 01 04	Verpackungen aus Metall		
267	15 01 05	Verbundverpackungen		
268	15 01 06	gemischte Verpackungen		
269	15 01 07	Verpackungen aus Glas		
270	15 01 09	Verpackungen aus Textilien		
271	15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	
272	15 01 11	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	x	
273	15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	
274	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		
275	16 01 03	Altreifen		
276	16 01 07	Ölfilter	x	
277	16 01 08	quecksilberhaltige Bestandteile	x	
278	16 01 09	Bestandteile, die PCB enthalten	x	
279	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen		
280	16 01 13	Bremsflüssigkeiten	x	
281	16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
282	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 04 fallen	x	
283	16 01 16	Flüssiggasbehälter		
284	16 01 19	Kunststoffe		
285	16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x	
286	16 02 12	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x	
287	16 02 13	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x	
288	16 02 15	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x	
289	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen		
290	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen		J
291	16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x	
292	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen		
293	16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	x	
294	16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
295	16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
296	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen		
297	16 06 01	Bleibatterien	x	
298	16 06 02	Ni-Cd-Batterien	x	
299	16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien	x	
300	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)		
301	16 06 06	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x	
302	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.		
303	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	x	J
304	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		
305	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		
306	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		
307	17 01 01	Beton		
308	17 01 02	Ziegel		
309	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		
310	17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x	J
311	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
312	17 02 01	Holz		
314	17 02 02	Glas		
315	17 02 03	Kunststoff		
316	17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	J
317	17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische	x	J
318	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		

319	17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	x	
320	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		
321	17 04 02	Aluminium		
322	17 04 03	Blei		
323	17 04 04	Zink		
324	17 04 05	Eisen und Stahl		
325	17 04 06	Zinn		
326	17 04 07	gemischte Metalle		
327	17 04 09	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	
328	17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
329	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		
330	17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x	J
331	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
332	17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	x	J
333	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		
334	17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x	J
335	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		
336	17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	x	
337	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		
338	17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	x	
339	17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	J
340	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		
341	17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	x	
342	17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	J
343	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		
344	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		
345	18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
346	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		
347	18 01 08	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	
348	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		
349	18 01 10	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	x	
350	18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		
351	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden		
352	18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
353	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		
354	18 02 07	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	
355	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen		
356	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt		
357	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		
358	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt		
359	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen		
360	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		
361	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		
362	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen		J
363	19 02 07	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x	
364	19 02 08	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
365	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		J
366	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		
367	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		
368	19 04 01	verglaste Abfälle		
369	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		
370	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		
371	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		
372	19 05 99	Abfälle a. n. g.		J
373	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		

374	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		
375	19 07 02	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x	J
376	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt		J
377	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		
378	19 08 02	Sandfangrückstände		
379	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		
380	19 08 06	Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	
381	19 08 08	Schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x	J
382	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		J
383	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		J
384	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		
385	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		
386	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		
387	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		
388	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		
389	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		
390	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle		
391	19 10 02	NE-Metall-Abfälle		
392	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen		J
393	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		
394	19 12 01	Papier und Pappe		
395	19 12 02	Eisenmetalle		
396	19 12 03	Nichteisenmetalle		
397	19 12 04	Kunststoff und Gummi		
398	19 12 05	Glas		
399	19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	
400	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		
401	19 12 08	Textilien		
402	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		
398	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		
403	19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	J
404	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		
405	19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	J
406	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		J
407	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		J
408	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		J
409	20 01 01	Papier und Pappe/Karton		
410	20 01 02	Glas		
411	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		
412	20 01 10	Bekleidung		
412	20 01 11	Textilien		
414	20 01 13	Lösemittel	x	
415	20 01 14	Säuren	x	
416	20 01 15	Laugen	x	
417	20 01 17	Fotochemikalien	x	
418	20 01 19	Pestizide	x	
419	20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	x	
420	20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	
421	20 01 25	Speiseöle und -fette		
422	20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	x	
423	20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
424	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen		
425	20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	
422	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		
426	20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	x	

427	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		
428	20 01 35	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	x	
428	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		
430	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		
431	20 01 39	Kunststoffe		
432	20 01 40	Metalle		
433	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		
434	20 02 01	kompostierbare Abfälle		
435	20 02 02	Boden und Steine		
436	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		
437	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		
438	20 03 02	Marktabfälle		
439	20 03 03	Straßenkehricht		
440	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		
441	20 03 07	Sperrmüll		
442	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		

Erläuterung: J ⇒ Annahme nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg

Abfälle, die gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind

Ziffer Beschreibung

- 1 Steine, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Bauholz und Abbruchholz sowie Abfälle, die nach ihrer Art oder Menge für eine Entsorgung über die Abfallbehälter oder über die Entsorgungsfahrzeuge nicht geeignet sind
- 2 Kachelöfen, Öfen und Herde, die mit Schamottsteinen o.ä. ausgekleidet sind
- 3 Metalle > 65 kg/Stück, Kfz-Teile
- 4 Autowracks, landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, soweit der Abfallbegriff des KrWG erfüllt ist
- 5 Pfosten, Pfähle, Zäune, Stacheldraht und Fässer
- 6 Baumstämme mit einem Stamm- bzw. Astdurchmesser von mehr als 10 cm (gemessen an der dicksten Stelle) und entsprechende Stubben
- 7 Tierkörper und Tierkörperteile - soweit sie Abfälle im Sinne des KrWG sind
- 8 Nicht in zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken bereitgestellter Hausmüll und hausmüllähnlicher Abfall aus anderen Herkunftsbereichen.
- 9 Sandfangrückstände
- 10 Shredderrückstände
- 11 Kabelabfälle.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg Abfallgebührensatzung (AbfGS) vom 19.10.2015

Präambel

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAÖR hat aufgrund des § 7 Abs. 2 der Unternehmensatzung vom 04. Oktober 2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.11a-2 vom 25. November 2011, S. 309 ff und geändert durch Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt 12a vom 14. Dezember 2011, S. 343 ff, der §§ 5, 7, 10, 11, 13 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307 ff), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 18 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie § 13 der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg (AbfS) vom 19.10.2015 am 01.07.2015 in öffentlicher Sitzung folgende Abfallgebührensatzung für das Abfuhrgebiet „Landkreis Lüneburg“ beschlossen, welcher der Kreistag des Landkreises Lüneburg am 12.10.2015 in öffentlicher Sitzung und der Rat der Hansestadt Lüneburg am 24.09.2015 in öffentlicher Sitzung gem. § 7 Abs. 2 a der Unternehmensatzung zugestimmt haben.

**§ 1
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die GfA Lüneburg gkAöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 17 Abs.1 KrWG i. V. m. § 6 Abs. 3 NAbfG und § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt bemessen:
 1. Bei der Entsorgung über Abfallumleerbehälter nach dem gemäß § 8 AbfS bemessenen Behältervolumen und nach der Anzahl der Behälter sowie der Häufigkeit der Entleerung.
 2. Bei Sonderleistungen nach Art und Menge der Abfälle und dem Umfang des Sach- und Zeitaufwandes.
- (2) Bei der Selbstanlieferung zur Zentraldeponie Lüneburg sowie zu den Recyclinghöfen der GfA Lüneburg gkAöR in Bleckede/Nindorf, Amelinghausen und Amt Neuhaus/Zeetze gelten die dortigen Annahmebedingungen und Entgelte.

**§ 3
Gebührensätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden gemäß AbfS folgende Gebühren erhoben:
 1. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 51,00 €/(Behälter *Jahr) erhoben. Kann das genaue Mindestbehältervolumen gemäß § 8 Abs. 6 Ziffer 1a der Abfallsatzung aufgrund der Einwohnerzahl nur mit mehreren Behältern abgedeckt werden, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Wird eine davon abweichende Behälterausstattung vom Anschlussnehmer gewählt, beträgt die Grundgebühr 51,00 €/(Behälter *Jahr).

Behältergröße	Abfuhrhythmus	jährliche Gebühr ohne Grundgebühr	jährliche Gebühr mit Grundgebühr
40 l	14-täglich	55,68 €/a	106,68 €/a
60 l	14-täglich	83,52 €/a	134,52 €/a
80 l	14-täglich	111,36 €/a	162,36 €/a
120 l	14-täglich	167,04 €/a	218,04 €/a
240 l	14-täglich	334,08 €/a	385,08 €/a
660 l	14-täglich	918,72 €/a	969,72 €/a
1.100 l	14-täglich	1.531,20 €/a	1.582,20 €/a
660 l	wöchentlich	1.837,44 €/a	1.888,44 €/a
1.100 l	wöchentlich	3.062,40 €/a	3.113,40 €/a

2. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 34,20 €/(Behälter * Jahr) erhoben.

Behältergröße	Abfuhrhythmus	jährliche Gebühr ohne Grundgebühr	jährliche Gebühr mit Grundgebühr
240 l	14-täglich	205,92 €/a	240,12 €/a
660 l	14-täglich	566,28 €/a	600,48 €/a
1100 l	14-täglich	943,80 €/a	978,00 €/a
660 l	wöchentlich	1.132,56 €/a	1.166,76 €/a
1.100 l	wöchentlich	1.887,60 €/a	1.921,80 €/a

3. Für die Entsorgung bzw. Einzelabfuhr von einem Umleerbehälter für Hausmüll sowie hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen beträgt die Gebühr den zwanzigsten Teil bei 14-täglicher Abfuhr bzw. den vierzigsten Teil bei wöchentlicher Abfuhr der jährlichen Gebühr, einschließlich der Grundgebühr, die für einen Umleerbehälter für Hausmüll mit 240 l Inhalt bei Abfuhr gemäß dieser Satzung erhoben worden wäre. Bei einem größeren Umleerbehälter wird entsprechend die Gebühr, womit der Umleerbehälter veranlagt ist, zum Ansatz gebracht.
4. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für kompostierbaren Abfall aus privaten Haushaltungen bei 14-täglicher Entleerung werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 12,60 €/(Behälter * Jahr) erhoben.

Behältergröße	Abfuhrhythmus	jährliche Gebühr ohne Grundgebühr	jährliche Gebühr mit Grundgebühr
60 l	14-täglich	28,44 €/a	41,04 €/a
80 l	14-täglich	37,92 €/a	50,52 €/a
120 l	14-täglich	56,88 €/a	69,48 €/a
240 l	14-täglich	113,76 €/a	126,36 €/a
660 l	14-täglich	312,84 €/a	325,44 €/a
1.100 l	14-täglich	521,40 €/a	534,00 €/a

Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für kompostierbaren Abfall aus anderen Herkunftsbereichen wird bei 14-täglicher Entleerung eine Gebühr gemäß § 3 Abs.1 Ziffer 2 dieser Satzung erhoben.

5. Für die Entsorgung bzw. Einzelabfuhr von einem Umleerbehälter für kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen beträgt die Gebühr den zwanzigsten Teil der jährlichen Gebühr, einschließlich der Grundgebühr, die für einen Umleerbehälter für kompostierbare Abfälle mit 660 l Inhalt bei vierzehntäglicher Abfuhr gemäß dieser Satzung erhoben worden wäre. Bei größeren Umleerbehältern für kompostierbare Abfälle werden entsprechend die Gebühren, die für einen vergleichbaren Umleerbehälter für kompostierbare Abfälle bei vierzehntäglicher Abfuhr erhoben worden wären, zum Ansatz gebracht.
 6. Für die Ab- oder Umbestellung eines Abfallumleerbehälters bis einschließlich 240 l für kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen kann eine Abhol- und Austauschgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben werden, wenn die Aufstellung bzw. die letzte Veränderung weniger als 15 Monate zurück liegt. Die entsprechende Abhol- und Austauschgebühr für Abfallumleerbehälter der Größen 660 l bis einschließlich 1.100 l beträgt die Hälfte der jährlichen Gebühren, einschließlich der Grundgebühr.
 7. Freibäder und Campingplätze mit Sommerbetrieb werden ganzjährig zu 1/2, Campingplätze mit ganzjährigem Betrieb ganzjährig zu 3/4 der jährlichen Gebühr bei voller Grundgebühr veranlagt.
 8. Abfallsäcke für die Bereitstellung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen im Rahmen der Hausmüllabfuhr: **2,50 €/Stück**
 9. Papiersäcke für die Bereitstellung von kompostierbaren Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen im Rahmen der Abfuhr: **0,50 €/Stück**
- (2) Für Sonderleistungen, d. h. auch für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle, hat der Besitzer der Abfälle Gebühren in Höhe der tatsächlichen Entsorgungsaufwendungen zu zahlen.

§ 4

Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen (Feiertage), Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten (bis zu einer Woche pro Jahr), behördlichen Anordnungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr hat der Eigentümer keinerlei Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen und zwar für 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines 1/12 der jährlichen Gebühr.

§ 5

Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. Der Anschluss erfolgt grundsätzlich mit Ausgabe des Abfallbehälters. In besonderen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit der nachgewiesenen Benutzung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Bei Selbstanlieferung zu den Entsorgungsanlagen gilt § 2 Abs. 2.
- (2) Beginnt die Abfallentsorgung bis einschl. 15. eines Monats, so wird dieser voll berechnet, beginnt sie danach, so wird die Gebühr erst vom folgenden Monat an berechnet. In entsprechender Weise werden auch bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses nur volle Monate zugrunde gelegt.
- (3) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Anschlusspflicht entfällt und sobald die Veränderung der GfA Lüneburg gkAöR bekannt gegeben worden ist.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die öffentliche Abfallentsorgung im Abfuhrgebiet des Landkreises Lüneburg angeschlossenen Grundstücke sowie die in § 6 Abs. 1 genannten Personen. Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der Auftraggeber bzw. Besitzer und bei Benutzung von Abfallsäcken der Erwerber. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Wechsel der GfA Lüneburg gkAöR bekannt gegeben wird. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenschuldner. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen erhalten über zu entrichtende Gebühren einen Heranziehungsbescheid, soweit sie nicht bei der Selbstanlieferung die Gebühren bar entrichten oder für getrennt abrechenbare Einzelanlieferungen Rechnungen der GfA Lüneburg gkAöR erhalten.
- (4) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem in § 5 Abs. 1 geregelten Zeitpunkt, im Übrigen aber am Anfang eines jeden Jahres (Erhebungszeitraum). Die Gebühren werden durch Bescheid der GfA Lüneburg gkAöR festgesetzt und können auch für künftige Jahre (Erhebungszeiträume) angefordert werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 NKAG vorliegen. Entsteht oder ändert sich die Gebührenschuld im Laufe eines Jahres, so ist die für dieses Quartal zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

- (2) Gebühren für einen zurückliegenden Zeitraum sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die laufenden Quartale zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Überzahlungen werden verrechnet bzw. erstattet. Die GfA Lüneburg gkAöR kann Überzahlungen auch mit anderen ihr geschuldeten und fälligen Abgaben verrechnen.
- (3) Gebühren für Sonderleistungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gebühren für Abfallsäcke sind bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.
- (4) Für Entgelte bei Selbstanlieferung gilt § 2 Abs. 2.

§ 8 Auskunftspflicht

Gebührenpflichtige sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Abfallgebührensatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Abfallgebührensatzung vom 19. Dezember 2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bardowick, den 19.10.2015

Oliver Schmitz
Vorstand

Hubert Ringe
Vorstand

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Bearbeitet von: Thomas Schuldt
Telefon: 0531/484-2108

Amt für regionale Landesentwicklung
Bohlweg 38, 38100 Braunschweig

4.1.3-611-LG Stapel-011 Btaunschweig, den 28.10.2015

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung Flurbereinigung Stapel

Im Flurbereinigungsverfahren Stapel wird der Flurbereinigungsplan nach § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) bekannt gegeben.

Jeder Teilnehmer des Verfahrens bekommt einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugestellt, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist.

Mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes werden die Wertermittlungsergebnisse für die durch Anordnungen nach § 8 Abs. 1 FlurbG nachträglich in das Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücke sowie Änderungen der bestehenden Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (§ 32 FlurbG).

Der textliche Teil des Flurbereinigungsplanes und die Zuteilungskarten liegen zu den üblichen Öffnungszeiten in der Zeit von

**09.11.2015 bis 25.11.2015
im Rathaus der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus / Elbe**

aus. Die Öffnungszeiten der Gemeinde Amt Neuhaus lauten:

Dienstag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr
und Dienstagnachmittag von 15:00 bis 18:00 Uhr.

Zur Erläuterung und Auskunftserteilung sind Angehörige des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig in der Zeit von

**am 24.11.2015 von 13:00 bis 19:30 Uhr und
am 25.11.2015 von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 19:30 Uhr
in „Annettes Bauerndiele“, Schmiedestraße 5, 19273 Stapel b. Neuhaus / Elbe**

anwesend.

Während der Auskunftstermine liegen die Unterlagen zur Bewertung der nachträglich in das Verfahrensgebiet einbezogenen Flurstücke sowie die Änderungen der bestehenden Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan werden nur dann berücksichtigt, wenn sie im Anhörungstermin vorgebracht werden (**Ausschlussstermin** nach § 59 Abs.2 Flurbereinigungsgesetz

(FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Änderungen der bestehenden Wertermittlung oder die Bewertung der nachträglich in das Verfahrensgebiet einbezogenen Flurstücke werden gesondert nach § 32 FlurbG festgestellt. Einwendungen gegen Änderungen der bereits festgestellten Wertermittlung oder der Bewertung der nachträglich in das Verfahrensgebiet einbezogenen Flurstücke können sowohl vorab, am Anhörungstermin oder bis zum 11.12.2015 schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden .

Der **Anhörungstermin** findet am

**Donnerstag, den 26. November 2015 um 10:00 Uhr
im Hotel Hannover, Parkstraße 1, 19273 Neuhaus / Elbe**

statt.

Nach §§114, 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht in diesem Termin zu Protokoll erklären, angenommen wird, dass sie mit den Festsetzungen im Flurbereinigungsplan einverstanden sind.

Soweit sich Grundstückseigentümer – auch Miteigentümer oder Erbbauberechtigte – durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen letztere eine beglaubigte Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf ihre Gültigkeit. Vollmachtsvordrucke liegen beim Amte für regionale Landesentwicklung, Wilhelmstr.3, 38100 Braunschweig, bereit.

Es wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Beteiligten, die mit der für sie vorgesehenen Abfindung und mit dem Flurbereinigungsplan einverstanden sind, nicht zum Anhörungstermin erscheinen brauchen.

(Thomas Schuldt)



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-1233; FAX.: 04131/8545-1203
E-Mail: Poststelle@arl-ig.niedersachsen.de

Bearbeitet von Herrn Uwe Meyer

Lüneburg, den 28.10.2015

Öffentliche Bekanntmachung

O.Nr. 63/15 HA Bd. XII – Vereinfachte Flurbereinigung Dellien Vf.Nr. 3 06 1937

Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Dellien

In der Vereinfachten Flurbereinigung Dellien wird hiermit gemäß § 59 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), der Flurbereinigungsplan den Verfahrensbeteiligten bekanntgegeben.

Zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern neben dieser Ladung einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan sowie ein Merkblatt zu diesen Nachweisen zugesandt.

Der Flurbereinigungsplan wird an den folgenden Tagen im **Dorf-gemeinschaftshaus Dellien, 19273 Neuhaus** zur Einsichtnahme offengelegt und in Einzelgesprächen durch Vertreter der Flurbereinigungsbehör-de erläutert.

Montag,	den 23. November 2015	von 9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr und 13 ³⁰ – 17 ⁰⁰ Uhr
Dienstag,	den 24. November 2015	von 9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr und 13 ³⁰ – 17 ⁰⁰ Uhr
Mittwoch,	den 25. November 2015	von 9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr und 13 ³⁰ – 17 ⁰⁰ Uhr
Donnerstag,	den 26. November 2015	von 9 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr

Den Beteiligten wird empfohlen, zur Vermeidung längerer Wartezeiten vorab einen Termin zu vereinbaren unter Tel.: (04131) 8545-1233 oder 1232.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur an einem Anhörungstermin vorgebracht werden.

Der Anhörungstermin findet statt am

Donnerstag, den 26. November 2015 um 15⁰⁰ Uhr
im **Dorf-gemeinschaftshaus Dellien, 19273 Neuhaus.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allgemeine Auskünfte im Anhörungstermin grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Die Beteiligten werden daher gebeten, sich die erforderlichen Erläuterungen in den vorhergehenden Terminen geben zu lassen.

Sollte eine Beteiligte/ein Beteiligter an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, kann sie/er sich durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten lassen. Der/die Bevollmächtigte hat sich durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Die Vollmachtsvordrucke sind im Amt für regionale Landesentwicklung, Dienstgebäude Behördenzentrum Ost, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg oder in den vorangehenden Einzelterminen erhältlich.

Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu dem Termin persönlich zu erscheinen. Versäumt ein Beteiligter den Termin, oder erklärt sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 FlurbG)

Die Nebenbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass ihnen ihr Erscheinen im Erläuterungstermin und im Anhörungstermin anheimgestellt wird. Das Erscheinen zum Anhörungstermin ist nur dann erforderlich, wenn eine(r) der Nebenbeteiligten gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einlegen will.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Flurbereinigung Landentwicklung, Öffentliche Bekanntmachung“.

gez. Meyer

(S)

